KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Der Landrat

Kämmerei

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.
180 (Haus A)

Auskunft
Thomas Gehring

Telefon-Durchwahl
02421/22-2317

Fax
02421/22-2596

eMail
amt20@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Briefanschrift: **Kreisverwaltung Düren** 52348 Düren

Gegen Empfangsbekenntnis
Frau Bürgermeisterin
Marion Schunck-Zenker
Herren Bürgermeister

im Kreis Düren

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		20/1	02. November 2015

Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Frau Schunck-Zenker,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage in den jeweiligen Kreishaushalten im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens ist ausweislich dieser Vorschrift sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Es ist beabsichtigt, den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 in den nächsten Wochen aufzustellen und am 16.12.2015 in den Kreistag einzubringen.

Ich leite daher mit diesem Schreiben das Verfahren zur Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ein und gebe Ihnen hiermit entsprechende Gelegenheit zur Stellungnahme bis zur Zuleitung des Entwurfes des Haushaltes an den Kreistag.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Festlegung des Kreisumlagehebesatzes. Ich weise der guten Ordnung halber darauf hin, dass es sich bei der Benehmensherstellung um ein qualifiziertes Stellungnahmeverfahren handelt, das jedoch nicht auf die Herstellung eines „Einvernehmens“ abzielt. Diese Auffassung wurde bekanntlich u.a. in den Arbeitshilfen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) vom 22.11.2012 klargestellt.

Im Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 22.11.2012 wird in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt:

"Den Gemeinden ist Gelegenheit zu geben, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes im Zusammenspiel mit den erwarteten Umlagegrundlagen anbetrachts der erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises nach § 56 Abs. 1 KrO NRW Stellung zu nehmen. (...) Den Gemeinden können deshalb zu diesem Zeitpunkt nur Eckpunkte bzw. Basisdaten als substantiierte Orientierungsgröße für einen noch aufzustellenden Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises zur Verfügung gestellt werden."

Ihre etwaige Stellungnahme wird dem Kreistag gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Sofern Sie es innerhalb der vg. Frist ausdrücklich wünschen, haben Sie danach Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung. Über etwaige Einwendungen von Städten und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Ich teile Ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung im Falle von Einwendungen mit.

Wie Ihnen aus Gesprächen in den vergangenen Monaten bekannt ist, halte ich es grundsätzlich für zielführend, dass der Kreis Doppelhaushalte verabschiedet, um sowohl der Kreisverwaltung aber auch und insbesondere den kreisangehörigen Kommunen Planungssicherheit über einen längeren (Zweijahres-)Zeitraum zu geben. Im Hinblick auf die auch von Ihnen im Schreiben vom 15.09.2015 angesprochene Flüchtlingsproblematik, welche unabhängig vom hohen logistischen und personellen Aufwand auch finanzielle Auswirkungen hat, die auch ich derzeit nicht abschließend abschätzen kann und welche sicherlich auch bis zur Verabschiedung des Kreishaushaltes nicht einmal annähernd belastbar beziffert werden können, habe ich mich entschieden, dem Kreistag vorzuschlagen, einmalig für das Jahr 2016 einen "Einjahreshaushalt" vorzulegen. Im Laufe des kommenden Jahres werden wir alle sicherlich eine bessere Daten- und Informationslage hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf die kommunalen Haushalte haben. Hinzu kommt, dass mich mehrere Bürgermeister darauf hingewiesen haben, dass die Umlagegrundlagen im Jahr 2017 voraussichtlich sinken werden. Hintergrund ist der von Ihnen in vg. Schreiben dargestellte Einmaleffekt im Zusammenhang mit Steuernachzahlungen von RWE. Auch dieser Aspekt spricht dafür, in der zweiten Jahreshälfte 2017, also nach Vorliegen erster Berechnungen zum GFG 2017 einen gesonderten Haushalt für die Jahre 2017/2018 einzubringen.

Bevor ich auf den Kreisumlagehebesatz des Jahres 2016 eingehe, weise ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Darstellungen den **aktuellen Erkenntnisstand** widerspiegeln. Bekanntlich liegt insbesondere zum GFG 2016 bislang nur die erste Proberechnung vor, so dass die Unsicherheit auf der Aufwandsseite, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik besteht, durch eine weitere auf der Ertragsseite verstärkt wird. Gleichwohl leite ich das Verfahren zur Benehmensherstellung bereits jetzt ein. Erkenntnisse, welche ich in den nächsten Wochen und Monaten gewinne, fließen selbstverständlich in die Haushaltsberatungen ein und können die Kreisumlagehebesätze verändern. Zudem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Aussagen die Einschätzung der Verwaltung darstellen, die Etathoheit jedoch beim Kreistag liegt, so dass auch aus den politischen Beratungen zum Kreishaushalt weitere, die Kreisumlagen verändernde Aspekte resultieren können.

Bekanntlich hat der Kreistag für die Jahre 2014/2015 einen Doppelhaushalt verabschiedet. Mit DrsNr. 355/14 habe ich dem Kreistag die Fortschreibung des Haushaltes 2015 vorgelegt. Des Weiteren wurde hinsichtlich der sich abzeichnenden Entwicklung im Kreishaushalt mehrfach berichtet. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir auf die öffentlichen Mitteilungsvorlage 165/15, 257/15 und 340/15 zu verweisen. Ich gehe derzeit davon aus,

dass der Jahresabschluss 2015 planmäßig, also mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen wird. Diese Aussage gilt unter Berücksichtigung der vom Kreistag am 21.10.2015 zu DrsNr. 320/15 zur "teilweisen Befreiung der kreisangehörigen Kommunen von Kreisumlagezahlungen im Jahr 2015 aufgrund der Gründung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren" getroffenen Entscheidung.

Zu Ihrer besseren Orientierung stelle ich die erwarteten Entwicklungen die zum jetzigen Stand zu der von mir prognostizierten Kreisumlage führen würden, im **Vergleich zum verabschiedeten Kreishaushalt** des Jahres **2015** dar, sofern nicht bei einzelnen Punkten etwas anderes dargestellt wird.

GFG 2016:

Wie eingangs bereits ausgeführt, liegt aktuell die erste Proberechnung des Landes zum GFG 2016 vor. Ich habe die GFG-abhängigen Daten in meinen Überlegungen entsprechend der vg. Prognosen berücksichtigt. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass sich insbesondere in diesem „entscheidenden" Bereich in den nächsten Wochen und Monaten noch Verschiebungen ergeben können. Aufgrund der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen gehe ich für das Jahr 2016 von folgenden Werten aus:

Schlüsselzuweisungen des Kreises	rd. 18,44 Mio. €
Umlagegrundlagen Kreisumlage	rd. 359,45 Mio. €
Umlagegrundlagen Jugendamtsumlage	rd. 207,76 Mio. €
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	rd. 377,22 Mio. €

Hinsichtlich der Veranschlagungen der GFG-relevanten Bereiche ist darüber hinaus folgendes anzumerken:

Schlüsselzuweisungen

Die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2016 bis 2019[1] sehen für das Jahr 2016 im Bereich der Schlüsselzuweisungen eine Steigerung von 3,3% im Vergleich zum Ist-Wert 2015 vor. Für den Kreis Düren ergibt sich ausweislich der ersten Proberechnung des Landes zu den GFG-abhängigen Daten jedoch eine **Reduzierung** im Umfang von rd. 4,15 Mio. € bzw. rd. 18,36%. Im Vergleich zum ursprünglichen Planansatz 2015, für welchen ich von Ihnen kritisiert wurde, weil er nach Ihrer Auffassung zu gering angesetzt wurde, ergibt sich sogar ein Minderertrag von rd. **6,66 Mio. €** bzw. rd. **29,49%**.

Kreisumlage

Der Kreisumlagehebesatz ergibt sich letztlich durch Division der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Umlagegrundlagen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die eingeplante Kreisumlage in den Jahren vor 2014 nie auskömmlich war und das Eigenkapital des Kreises sukzessive fast vollständig abgebaut wurde. Im Rahmen des Jahresabschlussentwurfes für das Jahr 2014 wird noch ein Eigenkapital von rd. 7,1 Mio. € ausgewiesen, wobei die Ausgleichsrücklage nach Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss keinen Bestand mehr aufweisen wird. Hinsichtlich der Entwicklung der relevanten Haushaltspositionen, welche letztlich zum durch die Kreisumlage zu deckenden Bedarf führen, wird auf die u.a. Darstellungen verwiesen.

---

[1] Vgl. RdErl des MIK vom 08.07.2015

Nach derzeitigem Stand ergibt sich unter Berücksichtigung der vg. Umlagegrundlagen folgende Entwicklung der Kreisumlagehebesätze:

Hebesatz 2014	Hebesatz 2015	Hebesatz 2016
47,61 %	46,49 %	46,98%

An dieser Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass es ohne die sich aus der Flüchtlingsproblematik ergebenden Mehrbelastungen bei Personal- und Transferaufwendungen durch einschneidende Sparanstrengungen (hierauf wird später noch einzugehen sein) gelungen wäre, den Hebesatz im Vergleich zum Jahr 2015 stabil zu halten.

Ausgehend von den vg. Hebesätzen ergäbe sich für die einzelnen Kommunen folgende Entwicklung der zu zahlenden Umlagen:

Kommune	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016
Gemeinde Aldenhoven	7.544.183,48 €	7.762.470,36 €	8.266.382,17 €
Stadt Düren	65.029.299,23 €	66.271.187,10 €	71.264.403,96 €
Stadt Heimbach	2.057.617,55 €	2.099.915,88 €	2.232.955,70 €
Gemeinde Hürtgenwald	3.659.043,70 €	3.618.458,93 €	3.737.369,06 €
Gemeinde Inden	3.276.027,44 €	4.137.456,00 €	3.391.807,62 €
Stadt Jülich	18.347.820,39 €	18.281.415,05 €	19.201.055,64 €
Gemeinde Kreuzau	7.996.995,52 €	7.917.743,66 €	8.272.413,08 €
Gemeinde Langerwehe	6.543.262,73 €	6.511.730,34 €	6.735.603,72 €
Stadt Linnich	6.612.989,96 €	7.776.276,75 €	6.928.734,72 €
Gemeinde Merzenich	4.623.588,97 €	4.691.730,27 €	4.932.831,65 €
Stadt Nideggen	4.544.517,33 €	4.373.071,62 €	4.554.212,25 €
Gemeinde Niederzier	7.294.161,47 €	7.149.706,05 €	16.410.181,09 €
Gemeinde Nörvenich	4.772.181,21 €	4.728.609,38 €	5.054.482,08 €
Gemeinde Titz	3.525.809,49 €	3.591.352,64 €	3.715.042,94 €
Gemeinde Vettweiß	3.851.480,46 €	3.856.678,64 €	4.171.236,86 €
Summe	**149.678.978,93 €**	**152.767.802,67 €**	**168.868.712,56 €**

Eine massive Abweichung der Steigerung von den OD. Hier sind Kostensteigerungen von 1-2 % genannt. Der Umlagebedarf steigt um rd. 9,52 %.

Hinsichtlich des Jahres 2015 ist darauf hinzuweisen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 21.10.2015 beschlossen hat, von dem in der vg. Tabelle enthaltenen Betrag 2.075.016,04 € nicht einzufordern. Insofern erlaube ich mir auf mein Schreiben vom 23.10.2015 zu verweisen.

Jugendamtsumlage

Der Jugendamtsumlagehebesatz ergibt sich jeweils durch Division der nicht durch sonstige Erträge im Bereich "Jugend“ gedeckten Aufwendungen des Jugendamtsbereiches durch die Umlagegrundlagen für die Jugendamtsumlage.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Jugendamtsumlage stets auskömmlich kalkuliert werden muss, da nur so der Sinn dieser differenzierten

Umlage, nämlich die „Nicht-Belastung“ der Stadt Düren mit Aufwendungen aus dem Jugendamtsbereich, Rechnung getragen werden kann.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich unter Berücksichtigung der vg. Umlagegrundlagen folgende Entwicklung der Jugendamtsumlagehebesätze:

Hebesatz 2014	Hebesatz 2015	Hebesatz 2016
23,60%	26,78%	24,24 %

Ausgehend von den vg. Hebesätzen ergäbe sich folgende Belastung im Bereich der Jugendamtsumlage[2]:

Kommune	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016
Gemeinde Aldenhoven	3.739.607,86 €	4.471.476,80 €	4.265.157,60 €
Stadt Heimbach	1.019.949,05 €	1.209.631,05 €	1.152.125,29 €
Gemeinde Hürtgenwald	1.813.766,67 €	2.084.369,33 €	1.928.348,79 €
Gemeinde Inden	1.623.907,74 €	2.383.331,29 €	1.750.051,44 €
Stadt Jülich	9.094.907,82 €	10.530.787,16 €	9.907.058,08 €
Gemeinde Kreuzau	3.964.064,15 €	4.560.920,09 €	4.268.269,33 €
Gemeinde Langerwehe	3.243.457,27 €	3.751.003,19 €	3.475.330,65 €
Stadt Linnich	3.278.020,65 €	4.479.429,80 €	3.574.979,35 €
Gemeinde Merzenich	2.291.886,15 €	2.702.614,25 €	2.545.164,74 €
Stadt Nideggen	2.252.690,80 €	2.519.054,81 €	2.349.810,66 €
Gemeinde Niederzier	3.615.673,40 €	4.118.501,36 €	8.467.066,62 €
Gemeinde Nörvenich	2.365.542,46 €	2.723.858,02 €	2.607.932,01 €
Gemeinde Titz	1.747.723,25 €	2.068.755,08 €	1.916.829,31 €
Gemeinde Vettweiß	1.909.156,46 €	2.221.592,90 €	2.152.209,06 €
Summe	**41.960.353,72 €**	**49.825.325,13 €**	**50.360.332,92 €**

Seigerung im Finanzbedarf beim Jugendamt um 11 % bei Berücksichtigung des Fehlbetrages aus Vorjahren.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass - sollten sich Umlagegrundlagen und Bedarfe im Jugendamtsetat nicht mehr verändern -, die Erträge im Bereich der Jugendamtsumlage in etwa auf Vorjahresniveau liegen werden.

Hinsichtlich des Jahres 2016 ist in o.a. Tabelle lediglich der Ertrag im Ergebnisplan ausgewiesen. Im Finanzplan wird sich ein anderer Betrag ergeben. Die Einzahlungen im Bereich der Jugendamtsumlage hängen von der Abrechnung dieser Umlage im jeweiligen Vorvorjahr ab. Im Hinblick darauf, dass die Abrechnung der Jugendamtsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 eine Unterdeckung von 362.523,08 € ausweist, welche im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entsprechend § 56 Abs. 5 KrO sowie einem Erlass des MIK vom 14.05.2014 zur Umsetzung der buchungstechnischen Abwicklung der Jugendamtsumlage als Forderung gegen die kreisangehörigen Kommunen eingebucht wurde, werden die Umlagezahlungen im Jugendamtsbereich im Jahre 2016 um diesen Bereich höher ausfallen. Wie im Entwurf des Jahresabschlusses des Jahres 2014 bereits dargestellt, können die entsprechenden Bescheide jedoch erst nach Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 versandt werden.

[2] Einzelheiten zur Entwicklung der relevanten Positionen in diesem Bereich bitte ich der Darstellung im Bereich „Jugend“ zu entnehmen

Landschaftsumlage

Die Umlagegrundlagen des Kreises, welche die Basis für die Berechnung der LV-Umlagezahlung darstellen, ergeben sich aus der Summe der Kreisumlagegrundlagen und meiner Schlüsselzuweisungen. Beide Werte habe ich im Rahmen meiner Berechnungen der ersten Proberechnung des Landes zum GFG 2016 entnommen.

Die Regelungen, welche der Landschaftsverband im Zusammenhang mit seiner Umlage zu beachten hat, entsprechen bekanntlich sinngemäß denen der Kreisumlageerhebung. Der LVR hat für die Jahre 2015 und 2016 einen Doppelhaushalt verabschiedet. In seinem Doppelhaushalt hat der LVR für das Jahr 2015 einen Hebesatz von 16,70% und für das Jahr 2016 einen solchen von 16,75% festgesetzt. Die Festsetzung des Hebesatzes erfolgte unter der Annahme, dass die Umlagegrundlagen 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 um 2,0% steigen. Entsprechend hat der LVR im Jahr 2016 Erträge aus der Landschaftsumlage i.H.v. 2,517 Mrd. € veranschlagt. Unter Zugrundlegung der Umlagegrundlagen des LVR lt. erster Proberechnung des Landes zum GFG 2016 sowie des bereits festgesetzten Hebesatzes würden für den Landschaftsverband Umlageerträge von rd 2,580 Mrd. € bzw. Mehreinnahmen i.H.v. rd. 63,2 Mio. € im Jahr 2016 resultieren. Hinzu kommt, dass der LVR im Bereich der Schlüsselzuweisungen statt der veranschlagten rd. 347,79 Mio. € Schlüsselzuweisungen lt. der ersten Proberechnung des Landes zum GFG 2016 im kommenden Jahr Schlüsselzuweisungen von 378,3 Mio. € erhalten soll und somit auch in diesem Bereich Mehrerträge i.H.v. 30,5 Mio. € im Vergleich zum verabschiedeten Haushalt zu verzeichnen hat. Es bleibt abzuwarten, ob der LVR seine Umlage anpassen wird.

Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen lt. erster Proberechnung zum GFG 2016 ergäbe sich somit folgende Entwicklung der durch den Kreis Düren zu zahlenden Umlagen:

Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016
56,0 Mio. €	58,3 Mio. €	63,2 Mio. €

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Landschaftsumlage erneut deutlich ansteigt. Diese Entwicklung ist einerseits ärgerlich, andererseits jedoch auch verständlich, da der LVR ebenso wie die gesamte kommunale Familie stark durch die Aufwendungen im Transferbereich belastet wird.

Zusammenfassung des GFG-relevanten Bereiches

Im Hinblick darauf, dass aus Ihren Reihen in jüngerer Vergangenheit mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 15.09.2015, kommuniziert wurde, dass die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen im Bereich der Kreisumlagen eine "Reduzierung der Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage bzw. die differenziert erhobene Jugendamtsumlage um einige Hebesatzpunkte durchaus vertretbar" mache, erlaube ich mir, nachstehend die Entwicklung der kumulierten Hebesätze (Kreis- und Jugendamtsumlage) sowie die o.a. Entwicklung der GFG-abhängigen Daten zusammenfassend darzustellen:

Kumulierte Hebesätze:

Hebesatz 2014	Hebesatz 2015	Hebesatz 2016
71,21%	73,27%	71,22 %

Wie aus der Darstellung zu entnehmen ist, liegen die kumulierten Hebesätze des Jahres 2016 somit unter denen des Jahres 2015 auf dem Niveau des Jahres 2014.

Entwicklung der GFG-abhängigen Daten

Position	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016
Schlüsselzuweisungen	24,8	22,6	18,4
Kreisumlage	149,7	152,8	168,9
Jugendamtsumlage	42,0	49,8	50,4
Landschaftsumlage	56,0	58,3	63,2
"Nettoerträge" Kreis	**160,5**	**166,9**	**174,5**

Die Tabelle zeigt, dass die Allgemeine Kreisumlage in Summe zwar um rd. 16,1 Mio. € im Vergleich zu Jahr 2015 steigt, die Steigerung aber im Umfang von rd. 9,1 Mio. € benötigt wird, um den Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen sowie den Anstieg der Landschaftsumlage zu kompensieren.

Hinsichtlich der weiteren, besonders relevanten Haushaltspositionen, welche letztlich ursächlich für den zusätzlichen Bedarf sind, ergibt sich nach derzeitigem Erkenntnisstand folgende Entwicklung:

Flüchtlingsproblematik

Im Zusammenhang mit der auch von Ihnen im Schreiben vom 15.09.2015 angesprochenen Flüchtlingsproblematik ist es erforderlich, diverse Positionen im Kreishaushalt anzupassen. In diesem Zusammenhang gilt es leider eine Gleichung mit vielen Unbekannten zu lösen. Zum einen ist nicht absehbar, wie viele Flüchtlinge tatsächlich in den nächsten Monaten und Jahren in den Kreis Düren kommen werden, wie viele von diesen mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status bleiben werden, in ein Beschäftigungsverhältnis kommen bzw. Hartz IV-Leistungen erhalten werden usw. Zum anderen ist nicht bekannt, in welchem Umfang Bund und Land Kreise und Kommunen bei der Bewältigung der Herkulesaufgabe in organisatorischer, insbesondere aber auch finanzieller Hinsicht unterstützen werden. Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen gehe ich – Stand heute (!) – davon aus, dass ich im Bereich des Jugendamtes alle anfallenden Transfer- bzw. Sachaufwendungen erstattet bekomme. Das Amt 50 hat Aufwendungen im Umfang von rd. 170 T € ermittelt, die ich hoffe, kompensieren zu können. Für den Bereich der job-com ist es leider erforderlich, Transferaufwendungen für Flüchtlinge zu veranschlagen. Unter Zugrundelegung aktueller Hochrechnungen und der Informationen des Landkreistages (s. Anlage) habe ich 1 Mio. € für diesen Personenkreis netto zusätzlich eingeplant. Dieser Ansatz bleibt deutlich unter der Prognose des Landkreistages und ist daher entsprechend risikobehaftet. Ihm liegt die Hoffnung zu Grunde, dass Bund und Land sich ihrer Verpflichtung, die kommunale Familie mit dieser Aufgabe nicht alleine zu lassen, bewusst sind und die entstehenden Transferaufwendungen durch zusätzliche Zuweisungen bzw. Erstattungen unterstützen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeineden durch die Zuständigkeitsverlagerung zum SGB II bei den Aufwendungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem von mir bisher nicht abschätzbaren Umfang entlastet werden.

Leider ist es im Bereich des Jugendamts erforderlich im ASD zwei weitere Stellen zu schaffen. Im Bereich der job-com ergibt sich nach aktueller Prognose ein Mehrbedarf von 13, im Ausländeramt ein zusätzlicher Bedarf von 7,5 und im Gesundheitsamt ein solcher von 3 Stellen. Die vg. Stellen werden (anteilig) im Jahr 2016 bei den Personalkosten und im Stellenplan berücksichtigt und selbstverständlich nur dann tatsächlich besetzt, wenn die Fallzahlen wie prognostiziert eintreten werden.

Personal: Steigerung des Personalaufwandes um 12 % gegenüber dem Haushaltsansatz und 5,8 % gegenüber der Controllingfortschreibung.

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 ist im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Jahre 2016 eine Steigerung von rd. 7,1 Mio. € eingeplant worden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen 2015 nach aktuellem Controlling um rd. 3,6 Mio. € über den veranschlagten liegen dürften, so dass sich die reale Steigerung auf 3,5 Mio. € reduziert. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Steigerungen auf Stellen entfällt, welche refinanziert werden und / oder im Hinblick auf die Flüchtlingsproblematik (s.o.), die zwingende Ausweitung des Leitstellenpersonals vor dem Hintergrund des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes bzw. die Übernahme der Geschäftsbesorgung für den Förderschulzweckverband im Kreis Düren erforderlich wurden. Andere Aufwendungen werden durch korrespondierende Erträge wieder "nivelliert". In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Erträge aus der Auflösung von Urlaubs- oder Überstundenrückstellungen zu nennen. Die o.a. Werte stellen insofern eine "Bruttobetrachtung" dar. Im Jahr 2016 sind rd. 15,3 Mio. € als Erträge eingeplant, welche im Zusammenhang mit der Refinanzierung von Personalaufwendungen im Bereich von Personalgestellungen, Abordnungen und sonstigen Erträgen im Personalbereich stehen. Vor dem Hintergrund der bereits bekannten bzw. zu erwartenden Entgelt- und Besoldungserhöhungen zeigt dies, dass das Personalkonsolidierungsprogramm des Kreises konsequent umgesetzt wird, dem Kreis aber in bestimmten Bereichen "die Hände gebunden sind". Wobei an dieser Stelle zudem festzuhalten ist, dass sich die Besoldungserhöhungen auch und insbesondere im Bereich der Aufwendungen i.S. Versorgungsrückstellungen erheblich auswirken und somit zu einer nicht steuerbaren Belastung für den Kreishaushalt werden.

SGB II:

Im Dezember 2014 wurde die Regelung der Angemessenheitsgrenzen zur Bestimmung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts fortgeschrieben. Hiernach ergibt sich ein Mehrbedarf sowohl für die Nettokaltmieten als auch für die Nebenkosten, welcher sich speziell in den vom Kreis Düren zu tragenden Eigenanteilen an den Kosten der Unterkunft niederschlägt. Es mussten bereits im Juni überplanmäßige Mittel beantragt werden (s. Drs.Nr. 219/15, v. 05.06.2015). Entsprechende Steigerungen sind auch in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Nach aktuellem Plan wird das Konzept in 2016 weiter fortgeschrieben.

Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde im Jahr 2015 um die sog. "Übergangsmilliarde" erhöht. Neben einem festen Block von zwischenzeitlich nur noch 27,6 % werden ca. 3,7 Prozentpunkte für *Leistungen Bildung und Teilhabe* und nunmehr weitere 3,7 Prozentpunkte für die Übergangsmilliarde gewährt. Somit bleiben 65 % der Kostensteigerung im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung direkt im Kreishaushalt behaftet. Diese "Netto-Belastung" steigt im Jahr 2016 im

Vergleich zum Planwert 2015 um rd. 3,8 Mio. € an. Der Kreis hat dies zum Anlass genommen, im Rahmen eines Konsolidierungsprojektes zusammen mit der Fa. Rödl & Partner verschiedene Maßnahmen zu entwickeln, die vor allem das Ziel einer schnelleren und nachhaltigeren Integration von Hilfeempfängern in den Arbeitsmarkt verfolgen. Die Maßnahmen zeigen deutliche Erfolge[3], allerdings nimmt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften seit Anfang 2015 stetig zu. Dies kann z.B. auch an der beschriebenen Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes liegen, da Anspruchsberechtigte mit Einkünften knapp über ihrem Bedarf nunmehr wieder Ansprüche gegen den Kreis Düren geltend machen können. Darüber hinaus führt nicht jede Integration in den Arbeitsmarkt zwingend zu einem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug.

Seit dem Jahr 2014 erhält der Kreis Düren wieder Gelder aus der **Ausschüttung eingesparter Wohngeldaufwendungen** des Landes als Kompensation für Mehraufwendungen bei den Kosten der Unterkunft. Dieser Anspruch wird jedoch mit der Rückforderung des Landes für die Jahre 2007 bis 2009 in Höhe von ca. 5,2 Mio € über die nächsten Jahre hinweg verrechnet, sodass von der Kompensation so gut wie nichts mehr zu spüren ist. Der Kreis Düren hat bezgl. der Festsetzung und damit auch gegen die Rückforderung beim Landgericht Düsseldorf zwischenzeitlich Staatshaftungsklage erhoben und Rechtsmittel gegen die Bescheide der einzelnen Jahre eingelegt.

SGB XII:

Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem 4. Kapitel (Grundsicherung) des SGB XII stehen in einem besonderen Zusammenhang, auf den an dieser Stelle kurz hingewiesen werden soll. Während die Hilfe zum Lebensunterhalt in Gänze den Kreishaushalt belastet, werden seit dem 01.01.2014 die Leistungen der Grundsicherung vollständig erstattet, d.h. die Kostensteigerungen, die in diesem Bereich zu erwarten sind, werden die Kommunen nicht belasten. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Rundverfügungen an die Sozialämter vom 27.11.2014 und 06.08.2015 sollten daher im gemeinsamen Interesse Beachtung finden. Diese sind u.a. das Ergebnis der Maßnahme *50.4 Intensivierung des Controllings der delegierten Leistungen 50/01.* Insgesamt steigen die Kosten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt, die Ausführungen zum schlüssigen Konzept im Bereich des SGB II finden auch hier Anwendung.

Aufgrund der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland mit immer weiter steigender Lebenserwartung entsteht naturgemäß ein stetig wachsender Kreis zu betreuender Menschen. Diese Entwicklung wird sich auf die Fallzahlen im Bereich des 7. Kapitels des SGB XII (Hilfe zur Pflege) auswirken, nach aktuellen Prognosen ist für 2016 bei den Transferaufwendungen/-auszahlungen erneut eine Kostensteigerung zum Vorjahr von rd. 1 Mio. € und somit über 5% zu erwarten. Bei diesen Steigerung wurde bereits berücksichtigt, dass mit der aus dem Konsolidierungsprojekt getroffenen Maßnahme *50.6 Praxisorientierter und strategischer Ausbau ambulant vor stationär*, deren Präventivcharakter es ermöglichen möchte, dass alte Menschen länger zuhause leben können, stationäre Hilfen zur Pflege verstärkt erst bei höheren Pflegestufen aufschlagen wird. Ohne diese Maßnahmen läge die Kostensteigerung bei über 8%. Durch die Maßnahme *50.5 Optimierung Realisierung von Unterhaltsansprüchen im Bereich der Hilfe zur Pflege 50/1* konnten die Erträge in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 deutlich gesteigert werden, die Planwerte für 2016ff wurden daraufhin noch einmal erhöht.

---

[3] Für weitere Informationen wird auf die Quartalsberichte des Umsetzungscontrollings Haushaltskonsolidierungsprojekt Rödl & Partner verwiesen, siehe u.a. Drs.Nr. 164/14, 40/15, 234/15 und 256/15.

Die größten Kostensteigerungen sind mit rd. 1,5 Mio. € wie schon in den letzten Jahren im 6. Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe) anzutreffen. Neben

- persönliche Budgets,
- von gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommene Therapien sowie
- den Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern in Schulen und in Kindertageseinrichtungen

erhöhen sich die Fallzahlen/Kosten pro Fall auch durch zusätzliche Verpflichtungen des Kreises Düren z.B. durch Integrationshelferinnen und –helfer in Regelkindergärten und die Übernahme von Kosten bei Unterbringung von mehrfach behinderten Kindern in Pflegefamilien. Die Hoffnung, dass sich der Bund und das Land NRW an den Kosten der Inklusion beteiligen, hat sich nicht bestätigt. Zwar gewähren Bund und Land in geringem Umfang Zuwendungen, jedoch leider nicht in Form einer Erstattung der tatsächlichen Leistungen nach dem SGB XII. Im Rahmen der Maßnahme *50.7 Stärkung der Fachlichkeit im Verwaltungsprozess durch eine Heilpädagogin* wurden an den Sonderschulen Integrationshelferpools eingerichtet womit die Aufwendungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2015 um voraussichtlich ca. 160T € abgemildert werden konnten. Insgesamt verbleibt es in diesem Leistungssegment doch auch im neuen Haushalt bei rasanten Kostensteigerungen von teilweise über 10%. Dies stellt eine Fortsetzung der Entwicklung 2015 dar. Die für 2015 veranschlagten Mittel mussten bereits im Juni überplanmäßig verstärkt werden (s. Drs.Nr. 214/15, v. 02.06.2015). Eine weitere überplanmäßige Verstärkung im Sozialamt steht unmittelbar bevor.

Kreiseigene Schulen

Im Bereich der kreiseigenen Schulen wurden im Hinblick auf die Aspekte „demografischer Wandel“ und „Inklusion“ bislang keine entscheidenden Verbesserungen oder Verschlechterungen berücksichtigt. Hier gilt es die aktuellen Entwicklungen zu beobachten. Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass sich diese Themenbereiche in den Kreishaushalten der Jahre 2017ff auswirken werden.

Eine unmittelbare Auswirkung trifft den Kreishaushalt bereits seit August 2015. Zum 01.08.2015 wurde der Förderschulzweckverband im Kreis Düren gegründet. Der Zweckverband ist seit dem neben der Schirmerschule in Jülich und der Bürgewaldschule in Düren, welche bislang durch eigene Zweckverbände betrieben wurden, auch Träger von vier ehemaligen Kreisschulen. Durch dieses neue "Konstrukt" wird der Kreishaushalt entlastet. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kreis auf einheitlichen Wunsch aller Kommunen die Geschäftsführung für den neuen Zweckverband übernommen hat und ein Großteil des in den Zweckverbands tätigen, nicht-lehrenden Personals beim Kreis Düren beschäftigt. Hierfür erhält der Kreis zwar eine entsprechende Kostenerstattung, gleichwohl muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, da die Personalaufwendungen naturgemäß in den Ansätzen des Kreishaushaltes "brutto" enthalten sind.

EDV

Aufgrund eines immer wieder aus dem politischen Raum geäußerten Wunsches sowie der Tatsache, dass die Anforderungen an die IT der Kreisverwaltung Düren in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, habe ich die Gesamt-IT der Kreisverwaltung Düren einer externen Untersuchung unterziehen lassen. Der Abschlussbericht zu dieser Untersuchung